

Regierungsratsbeschluss

vom 9. Juni 2020

Nr. 2020/839

KR.Nr. I 0081/2020 (FD)

Interpellation Marco Lupi (FDP.Die Liberalen, Solothurn): Auslegung der Wohnsitzpflicht Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Bei der Wahl der Staatsanwältin und der Staatsanwälte vom 29. Januar 2020 stand auch die Frage der Wohnsitzpflicht im Raum. Dabei zeigte sich, dass trotz klarer Vorgabe einer Wohnsitzpflicht in mindestens einem Fall davon abgesehen wurde.

In diesem Zusammenhang stellen sich uns grundsätzliche Fragen zur Auslegung der Wohnsitzpflicht. Wir bitten die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie viele Angestellten unterstehen im Kanton grundsätzlich der Wohnsitzpflicht?
2. Wie viele dieser Angestellten wurden von der Wohnsitzpflicht freigestellt?
3. Was sind die Gründe für die Ausnahmegewilligungen?
4. Wie steht die Regierung zur Idee, die Kompetenz zur Bewilligung der Wohnsitzpflicht der Wahlbehörde zu überlassen?
5. Sieht die Regierung die rechtliche Grundlage für eine Wohnsitzpflicht noch als gegeben?
6. Entsprechen die geltenden Bestimmungen für die Wohnsitzpflicht aus Sicht der Regierung noch dem Zeitgeist?
7. Wenn nicht, gäbe es für die Regierung Tätigkeiten, die nicht mehr unter die Wohnsitzpflicht fallen müssten?

2. Begründung

Im Vorstosstext enthalten

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkungen

Im Zusammenhang mit der kleinen Anfrage Rémy Wyssmann (SVP, Kriegstetten): Wohnsitz von Beamten, KR-Nr. K 0077/2018, Regierungsratsbeschluss 2018/1307 vom 21. August 2018 wurden sehr ähnliche Fragen bereits beantwortet. Aus diesem Grund werden verschiedene Aussagen aus dem Beschluss von 2018 zitiert.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1

Wie viele Angestellte unterstehen im Kanton grundsätzlich der Wohnsitzpflicht?

Laut § 37 Absatz 1 des Gesetzes über das Staatspersonal vom 27. September 1992 (StPG, BGS 126.1) sind Beamte und Beamtinnen verpflichtet, im Kanton Wohnsitz zu nehmen. Dazu gehören die vom Volk oder vom Kantonsrat auf eine Amtsperiode gewählten Personen (§ 11 StPG). Per 1. Mai 2020 unterstehen der Wohnsitzpflicht insgesamt 62 Personen.

3.2.2 Zu Frage 2

Wie viele dieser Angestellten wurden von der Wohnsitzpflicht freigestellt?

Zum aktuellen Zeitpunkt sind insgesamt 9 der 62 Beamtinnen beziehungsweise Beamten in einem anderen Kanton wohnhaft. Insgesamt wird zum aktuellen Zeitpunkt bei 5 Beamtinnen und Beamten die Wohnsitzverschiebung in den Kanton Solothurn geprüft.

3.2.3 Zu Frage 3

Was sind die Gründe für die Ausnahmewilligungen?

Im Jahr 2018 wurde im Rahmen der Beantwortung der in den Vorbemerkungen genannten kleinen Anfrage vorgängig mit der Informations- und Datenschutzbeauftragten geprüft, ob und inwieweit wir befugt sind, die gewünschten Personendaten bekannt zu geben. Ihren Empfehlungen waren wir gefolgt. Personendaten dürfen grundsätzlich nur bekannt gegeben werden, wenn eine Rechtsgrundlage i.S.v. § 21 Abs. 1 i.V.m. § 15 InfoDG vorliegt. In gewissen Situationen dürfen Personendaten bekannt gegeben werden, wenn die öffentlichen Interessen an der Bekanntgabe die privaten Interessen an der Geheimhaltung überwiegen. Um diese Interessenabwägung vornehmen zu können, wurden damals die betroffenen Beamtinnen und Beamten zur beabsichtigten Bekanntgabe von Personendaten vorgängig angehört. Sie hatten ihr Einverständnis erteilt.

Im Ergebnis erschien es angemessen, Namen, Funktionen sowie Wahl- und Bewilligungsdaten der betroffenen Beamtinnen und Beamten bekannt zu geben. In Bezug auf Einzelheiten zu den Gründen, welche zur Befreiung der Wohnsitzpflicht geführt haben, überwog damals wie auch heute das private Interesse an deren Geheimhaltung. Im Sinne einer globalen Bekanntgabe kann daher lediglich angegeben werden, dass die betroffenen Beamtinnen und Beamten aus persönlichen Gründen um eine Befreiung von der Wohnsitzpflicht ersucht haben.

3.2.4 Zu Frage 4

Wie steht die Regierung zur Idee, die Kompetenz zur Bewilligung der Wohnsitzpflicht der Wahlbehörde zu überlassen?

In der Beantwortung aus dem Jahr 2018 wurde eine ähnliche Frage gestellt. Wir sind nach wie vor der Auffassung, dass der Entscheid über die Befreiung von der Wohnsitzpflicht im Wesentlichen einer personaladministrativen Frage gleichkommt, welche systematisch gesehen in der Kompetenz der Anstellungsbehörde liegen sollte.

3.2.5 Zu Frage 5

Sieht die Regierung die rechtliche Grundlage für eine Wohnsitzpflicht noch als gegeben?

Die bei Frage 1 erwähnte rechtliche Grundlage ist aktuell gegeben. Die bundesgerichtliche Rechtsprechung hält die Wohnsitzpflicht nicht für unzulässig, stellt aber tendenziell steigende Anforderungen, wenn es um die Ablehnung von Ausnahmewilligungsgesuchen geht. Demnach ist das Grundrecht der Niederlassungsfreiheit im Einzelfall regelmässig stärker zu gewich-

ten als die gesetzlich verankerte Wohnsitzpflicht (Urteil des Bundesgerichts 2C_335/2013 vom 11. Mai 2015 E. 3.6.1 m.w.H.).

3.2.6 Zu Frage 6

Entsprechen die geltenden Bestimmungen für die Wohnsitzpflicht aus Sicht der Regierung noch dem Zeitgeist?

In Folge der damaligen kleinen Anfrage haben wir uns mit der Wohnsitzpflicht im Generellen auseinandergesetzt und geprüft, ob und in welcher Form diese noch sinnvoll beziehungsweise zeitgemäss ist. Wir befürworten eine weitgehende Aufhebung der Wohnsitzpflicht.

Die betroffenen Funktionen stellen hohe Anforderungen an den Werdegang der Bewerbenden. Mithin kommt daher bei Neubesetzungen solcher Funktionen nur eine beschränkte Anzahl Bewerbende in Frage. Kombiniert man dies mit den geografischen Gegebenheiten des Kantons Solothurn - jede Ortschaft ist nur wenige Kilometer von der Kantonsgrenze entfernt - sowie mit dem allgemeinen Fachkräftemangel, würde eine zu restriktive Praxis bei der Befreiung von der Wohnsitzpflicht einer gerichtlichen Überprüfung regelmässig nicht standhalten und die Arbeitgeberattraktivität des Kantons Solothurn erheblich vermindern. Zudem gehen wir davon aus, dass die Anzahl an Beamtinnen und Beamten, welche ausserhalb des Kantons Solothurn wohnhaft sind, weiter zunehmen wird. Dies würde zu einer Zunahme der Ausnahmewilligungen führen, was wir als nicht sinnvoll erachten.

3.2.7 Zu Frage 7

Wenn nicht, gäbe es für die Regierung Tätigkeiten, die nicht mehr unter die Wohnsitzpflicht fallen müssten?

Wir befürworten eine Aufhebung der Wohnsitzpflicht für einen Grossteil aller Beamtinnen und Beamten. Jedoch gehen wir davon aus, dass die Regierungsrätinnen und Regierungsräte, die Staatsschreiberin oder der Staatsschreiber sowie die Präsidentin oder der Präsident der Amtsgerichte und Richterinnen und Richter am Obergericht weiterhin im Kanton Solothurn wohnhaft sein sollten.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Finanzdepartement
Personalamt (3)
Parlamentdienste
Traktandenliste Kantonsrat